

Gemeinwesenverein Haselhorst e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinwesenverein Haselhorst e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister zu Nummer 7930 Nz des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V..
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - c) des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
 - d) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - e) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - f) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten **der Förderung des Wohlfahrtswesens** und mildtätiger Zwecke.

Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger aller Alters- und Bevölkerungsgruppen, ungeachtet ihrer Nationalität, Ethnie oder Weltanschauung.

- (3) Mit sozialräumlich gut erreichbaren Angeboten in den vorbezeichneten Bereichen verwirklicht der Gemeinwesenverein die Satzungszwecke insbesondere durch

zu a), c), d), e) und f) Schaffung und Betrieb von dezentralen Nachbarschaftstreffpunkten und Begegnungs-stätten

zu a), b) und d) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, **insbesondere Alte**, z.B. Hausaufgabenhilfe, Elternkurse, soziale Lerngruppen, **gesundheitsfördernde Angebote für Körper, Geist und Seele, Jonglieren und Akrobatik für Kinder, Turnen für Kinder, Bewegungsübungen für Ältere**

zu c) und d) Durchführung von niedrigschwelligen sozialräumlichen Erstberatungen, u.a. Ausfüllen von Formularen, Hilfe bei Anträgen, Erstberatung bei familiären Problemen,

- Durchführung von Kleider- und Möbelsammlungen und Verteilung an Bedürftige (insoweit zu § 53 Ziff. 2 AO)
- zu d)** besondere Beratungsangebote in Notunterkünften, ausdrückliche Öffnung der Kindersportangebote auch für Flüchtlinge, Werbung insoweit, regelmäßige Durchführung eines Frauentreffs, Information und Beratung zu Angeboten im Sozialraum, Kochen, Jonglieren und Akrobatik für Kinder (insoweit Regelangebot), Musikprojekt, Durchführung von Sprechstunden in Notunterkünften zu den Bereichen zu a), b), c) und e)
- zu d), e) und f)** Durchführung von Elternkursen, sozialen Lerngruppen, Durchführung von **interkulturellen** Veranstaltungen
- zu e) und f)** Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger jeglicher Nationalität, Ethnie oder Weltanschauung bei der Durchführung der vorgenannten Veranstaltungen, z.B. Mithilfe in Freizeitgruppen und bei **interkulturellen Veranstaltungen**, Unterstützung von selbstorganisierten Gruppen, Unterstützung von Nachbarschaftshilfe, Organisation von Freiwilligendiensten und Vernetzungsaktivitäten.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke sucht der Verein eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, freien Wohlfahrtsverbänden und anderen **steuerbegünstigten** Organisationen.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Zwecke dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Der Verein hat sowohl aktive wie fördernde Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit, haben aber volle Mitgliedschaftsrechte.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins;
 - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aufheben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Über Fälligkeit und Höhe von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist.
- (2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es über eine solche verfügt, eine E-Mail- und Postanschrift und/oder eine Fax-Nummer dem Vorstand zu benennen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per E-Mail oder per Fax versandt

worden ist. Als Anschrift gilt die letzte, dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift oder Fax-Nummer.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied, soweit es nicht Fördermitglied ist, hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungsanträge können auch während der die Satzungsänderung behandelnden Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (6) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind die/der Leiter/in der Versammlung sowie ein/e Protokollführer/in zu wählen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der/des Versammlungsleiter/in/s sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der/des Versammlungsleiter/in/s über die Beschlussfassung enthalten. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung sowie über Stimmendelegationen beizufügen. Zudem ist eine Liste der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Das Protokoll ist vom Verein aufzubewahren.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Finanzberichts
 - b) desselben und des Prüfberichts gem. § 11
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und ggfls. Abwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern desselben
 - e) Wahl des oder der Prüfenden gem. § 11
 - f) Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (9) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder anderes.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann auf einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung auf höchstens sieben Mitglieder erhöht oder auf die Mindestzahl vermindert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes jeweils gemeinsam vertreten, wobei eine/r der Vertretungsberechtigten Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreise der natürlichen Mitglieder des Vereins jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt nicht für den Fall des Rücktritts. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Arbeitnehmer des Vereins sind nicht wählbar.
- (4) Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten Vorstandes wie einzelner Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich. Abwahanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein, gemeinsam mit dem Zusatz „ggfls. Neuwahl“. Werden nur einzelnen Mitglieder des Vorstandes abgewählt, endet die Amtszeit des/der neu gewählten Vorstandsmitglieder mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder, wird der gesamte Vorstand abgewählt, beträgt die Amtszeit des sodann neu gewählten Vorstandes drei Jahre.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den in der Vereinssatzung niedergelegten Vereinszwecken und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen (vgl. hierzu auch § 9 Abs. 2).

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und dies in Textform dem Verein mitteilen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Für im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse (vgl. § 8 Abs. 6) gilt Satz 1 - auch mit Bezug auf das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder mit dem Umlauf- oder fernmündlichen Verfahren - sinngemäß.
- (2) Die Beschlüsse sind vom Verein aufzubewahren.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und vom Verein unterhaltene unselbständige Einrichtungen eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Der/Die Geschäftsführer/innen können zu besonderen Vertretern des Vereins i.S.v. § 30 BGB bestellt werden. Auch die Bestellung zum besonderen Vertreter geschieht durch den Vorstand.
- (2) Der mit der/dem/den Geschäftsführer/in/n/innen zu schließende Vertrag wird mit diesen für den Verein vom Vorstand geschlossen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in/innen nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seinen/ihren Arbeits- oder Dienstvertrag betreffen.

§ 11

Kassenprüfung / Prüfbericht

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die weder Arbeitnehmer des Vereins noch Mitglieder des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremium sein dürfen, einen externen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sachverständig und unparteiisch den Finanzbericht schriftlich zu würdigen haben und das Prüfungsergebnis den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.
- (2) Die Prüfung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, der/die Prüfende/n erstattet/erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung diesen Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Satzungsänderungen nach Auflagen von Behörden oder Gerichten

Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts für Körperschaften oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke, die den in dieser Satzung niedergelegten Vereinszwecken entsprechen, zu verwenden hat. Sollte der Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung **des Wohlfahrtswesens**.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts für Körperschaften ausgeführt werden.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **24.10.2019** einstimmig ~~/ mit der erforderlichen satzungsändernden Mehrheit~~ (**Nichtzutreffendes streichen**) beschlossen.

Für die Richtigkeit zeichnen:

.....
(Vorsitzende)

.....
(stellvertretende/r Vorsitzende)